

Wahlbekanntmachung
für die Wahl zu den Fakultätsräten der Humboldt-Universität zu Berlin
- außer dem Rat der Medizinischen Fakultät -
und zu den Räten der Zentralinstitute "Großbritannien-Zentrum" und
„Professional School of Education“

1. Am 17. Januar 2012 werden an der Humboldt-Universität
 - a) die Mitglieder folgender Fakultätsräte
 - Juristische Fakultät
 - Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät
 - Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I
 - Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II
 - Philosophische Fakultät I
 - Philosophische Fakultät II
 - Philosophische Fakultät III
 - Philosophische Fakultät IV
 - Theologische Fakultät
 - Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und
 - b) die Mitglieder folgender Räte von Zentralinstituten
 - Großbritannien-Zentrum
 - Professional School of Education gewählt.

Die Wahlen finden statt gemäß:

- Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 30.08.2011
- Berliner Universitätsmedizingesetz i.d.F. vom 05.12.2005
- Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 29.11.1999
- Verfassung (Verf) der HU vom 19. Juni 2006 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006)
- Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) vom 21.01.2008 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 01/2008) sowie
- Gesetz über die Stiftung Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin i.d.F. vom 29.10.2008

2. a) Die Zusammensetzung der nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Fakultätsräte wird in § 16 Abs. 1 Verf wie folgt geregelt (13 Mitglieder):
 - 7 Professorinnen und Professoren
 - 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 2 Studierende
 - 2 sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- b) Die Zusammensetzung des nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Rates des Zentralinstitutes "Großbritannien-Zentrum" wird in § 24 Abs. 3 Verf, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 - 5 HWGVO wie folgt geregelt (7 Mitglieder):
 - 4 Professorinnen/Professoren
 - 1 akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter
 - 1 Studierende oder Studierender
 - 1 sonstiger Mitarbeiterin oder sonstiger Mitarbeiter.

3. Die Angehörigen der Universität besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb ihrer Mitgliedergruppe. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts regeln BerlHG unter Berücksichtigung des Berliner Universitätsmedizingesetzes, des Naturkundemuseumsgesetzes und HWGVO. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk wahrgenommen werden.
4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten müssen, sind bis zum 29.11.2011, 15.00 Uhr auf den vom Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern beim Örtlichen Wahlvorstand einzureichen.
Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können nicht dem Akademischen Senat, dem Konzil, dem Kuratorium gem. § 64 BerlHG, einem Fakultätsrat oder Institutsrat angehören.

Der Wahlvorschlag muss für jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Vor- und Familienname
2. Institution
3. Geburtsdatum

für Studierende

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer/Semesterzahl

Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss die Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson mit Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben.

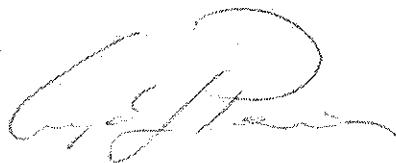
Die Wahlvorschläge sind durch den Örtlichen Wahlvorstand auf der Grundlage der Wahlordnung (HUWO) zu prüfen und voraussichtlich bis zum 05.12.2011 durch Aushang bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind bis zum 08.12.2011, 15.00 Uhr schriftlich an den Örtlichen Wahlvorstand zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Örtliche Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand.

5. Die Wählerverzeichnisse sind vom 25.11.2011 bis 08.12.2011, 15.00 Uhr durch die Örtlichen Wahlvorstände öffentlich auszulegen. Während dieses Zeitraums besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme.
Einsprüche gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen sind bis zum 08.12.2011, 15.00 Uhr schriftlich beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand zu erheben.
Am 12.01.2012, 15.00 Uhr werden die Wählerverzeichnisse abgeschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.
6. Briefwahlunterlagen können bis zum 03.01.2012, 15.00 Uhr beim jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich angefordert werden.
Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens 05.01.2012. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Briefwählerinnen und Briefwähler

können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

7. Orte, an denen die Wählerverzeichnisse ausliegen, sowie Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale am 17. Januar 2012 werden von den zuständigen ÖWV gesondert bekannt gegeben.
8. Das vorläufige Wahlergebnis wird voraussichtlich am 19.01.2012 bekannt gegeben.
Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktagen bis 15.00 Uhr schriftlich an den Zentralen Wahlvorstand zu richten.
Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung der Humboldt-Universität geregelt. Rückfragen können an den Örtlichen Wahlvorstand (ÖWV) gerichtet werden.



Prof. Dr. I. Pernice
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes

Fristen:**Fristen werden gem. § 13 Abs. 1 HUWO durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt - 19.12.2011 bis 31.12.2011**

Wahlbekanntmachung:	spätestens 08.11.2011
Abgabe der Wahlvorschläge:	29.11.2011, 15.00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	05.12.2011
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge bis:	08.12.2011, 15.00 Uhr
Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse:	25.11. bis 08.12.2011
Einspruchsfrist gegen Eintragungen in den Wählerverzeichnissen bis:	08.12.2011, 15.00 Uhr
Schließung der Wählerverzeichnisse:	12.01.2012, 15.00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen bis:	03.01.2012, 15.00 Uhr
Versendung der Briefwahlunterlagen: spätestens bis	05.01.2012
Wahl	17. Januar 2012
Voraussichtliche Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses:	19.01.2012
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen dreier Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
Bekanntgabe vorl. Wahlergebnis:	wird durch die zuständigen Wahlvorstände gesondert bekannt gegeben, (voraussichtlich 22.01.2012)
Ende Einspruchsfrist vorl. Wahlergebnis:	24.01.2012, 15.00 Uhr
Bekanntgabe endgültiges Wahlergebnis:	voraussichtlich 27.01.2012